

## Feuerwehrreglement der Gemeinde Vorderthal

Der Gemeinderat Vorderthal

gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt den Vollzug der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung in der Gemeinde Vorderthal.

<sup>2</sup> Soweit es in diesem Reglement erwähnt ist, regelt es weitere Aufgaben aller im Bereich Sicherheit tätigen Einsatzorganisationen der Gemeinde Vorderthal.

<sup>3</sup> Als Einsatzorganisationen der Gemeinde Vorderthal im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) die Feuerwehr;
- b) das Sanitätsdienstliche Einsatzelement (SEE), als selbständig organisatorische Gruppe der Feuerwehr.

Art. 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

<sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

<sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 3 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

### II. Zuständigkeit

Art. 4 Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

<sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Sicherheitskommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten der Feuerwehr, des Zivilschutzchefs für ortsgebundene Aufgaben, des Einsatzleiters des Sanitätsdienstlichen Einsatzelements;
- b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr und des SEE
- c) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Sicherheitskommission

## Art. 5 Sicherheitskommission

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident, nach Möglichkeit ein Gemeinderat;
- b) Aktuar;
- c) Kommandant der Feuerwehr;
- d) Kommunaler Brandschutzexperte (Feuerschauer);
- e) Einsatzleiter des Sanitätsdienstlichen Einsatzelements (SEE);
- f) Zivilschutzchef für ortsgebundene Aufgaben;
- g) Vertreter der Gemeindewerke;
- h) weitere Mitglieder nach Bedarf.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebs, einschliesslich der Genehmigung der Übungsprogramme der Einsatzorganisationen;
- b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten sowie der weiteren Einsatzleiter und des kommunalen Brandschutzexperten für Anlässe;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Einsatzorganisationen.

<sup>3</sup> Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Einsatzorganisationen.

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>4</sup> Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, der Ausrüstungsgegenstände, der Anlagen.

## Art. 6 Feuerwehr-Kommando

<sup>1</sup> Das Kommando der Feuerwehr Vorderthal besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten.

<sup>2</sup> Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz der Mannschaft;
- b) Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte und Ausrüstung.

### **III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr**

#### **Art. 7 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 50 Mitgliedern auf.

<sup>2</sup> Sie ist wie folgt gegliedert:

- a) Kader, mit dem Kommando und weiteren Kadermitgliedern;
- b) Mannschaft;
- c) Sanitätsdienstliches Einsatzelement (SEE).

#### **Art. 8 Einsatz**

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss kantonaler Feuerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

### **IV. Dienstpflicht in der Feuerwehr**

#### **Art. 9 Feuerwehrpflicht**

<sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird in der Regel durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Vorderthal erfüllt.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht wird ebenfalls erfüllt durch die aktive Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr sowie in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr der Nachbargemeinden.

<sup>4</sup> Der Nachweis für die Erfüllung der Feuerwehrpflicht nach Abs. 3 ist vom Feuerwehrpflichtigen zu erbringen.

### **V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos**

#### **Art. 10 Besondere Aufgaben**

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- d) Instruktion des Kadere;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte.

### **VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

#### **Art. 11 Kaderrekrutierung**

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

## **VII. Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr**

### **Art. 12 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

### **Art. 13 Weiterbildung**

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- / Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

## **VIII. Rapportwesen der Einsatzorganisationen**

### **Art. 14 Einsatzberichte**

Die Einsatzleiter haben der Sicherheitskommission und dem kantonalen Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## **IX. Alarmwesen der Einsatzorganisationen**

### **Art. 15 Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

## **X. Übungs- und Einsatzdienst der Feuerwehr**

### **Art. 16 Übungsdienst**

<sup>1</sup> Jährlich sind mindestens neun Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

<sup>3</sup> Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

### **Art. 17 Dispensationsgründe**

Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) berufsbedingte Verhinderung;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) familiäre Gründe;
- d) Militärdienst, Zivildienst und Zivildienst.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Art. 18 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

## **XI. Besoldung und Versicherung der Feuerwehr**

Art. 19 Besoldung

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 20 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr und den übrigen Einsatzorganisationen schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## **XII. Finanzierung der Feuerwehr**

Art. 21 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen in Promille zu errechnende Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags fest.

<sup>2</sup> Sie bemisst sich zwischen einem vom Gemeinderat festgelegten Mindest- und Höchstbetrag.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird vom Gemeindekassieramt gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

Art. 23 Feuerwehrbeitrag

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die in Promillen des Neubauwertes eines Gebäudes oder einer Anlage zu errechnenden Feuerwehrbeitrag bei der Verabschiedung des Voranschlages fest. Für Gebäude die nicht eingeschätzt sind, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrbeiträge werden jährlich durch das Gemeindekassieramt in Rechnung gestellt

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Art. 24 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das vom Gemeinderat Vorderthal am 2. November 1995 und vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 14. November 1995 genehmigte Schadenwehrreglement ausser Kraft.

Vom Gemeinderat Vorderthal mit GRB Nr. 69 vom 11. Dezember 2013 genehmigt.

Vorderthal, 20. Dezember 2013



Gemeinderat Vorderthal

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 24... genehmigt am 14. 1. 2014

Schwyz, 14. 1. 2014



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann: *[Signature]*

Der Staatsschreiber: *[Signature]*